

BUNDESSOZIALGERICHT



Im Namen des Volkes

Urteil

in dem Rechtsstreit

Az: 3/1 RK 55/93

.....,

Klägerin und Revisionsklägerin,

Prozeßbevollmächtigte:,

g e g e n

Barmer Ersatzkasse,
Wuppertal, Untere Lichtenplatzer Straße 100 - 102,

Beklagte und Revisionsbeklagte,

beigeladen:

Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch das Bundesministerium für Gesundheit,
Bonn, Am Probsthof 78 a.

Der 3. Senat des Bundessozialgerichts hat auf die mündliche Verhandlung vom 8. Juni 1994 durch den Vorsitzenden Richter S c h n e i d e r - D a n w i t z, die Richter Dr. L a d a g e und Dr. U d s c h i n g sowie die ehrenamtlichen Richter S t r a s s e r und L e i t e für Recht erkannt:



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Die Revision der Klägerin gegen das Urteil des Bayerischen Landessozialgerichts vom 5. August 1993 wird als unzulässig verworfen.

Außergerichtliche Kosten sind auch im Revisionsverfahren nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Gründe:

I

Die 1922 geborene Klägerin ist bei der beklagten Krankenkasse versichert. Wegen einer Hörbehinderung ist sie auf Kosten der Beklagten mit beiderseitigen Hörgeräten ausgestattet worden. Ihren im November 1989 gestellten Antrag, die Kosten für die Hörgerätebatterien wie bisher auch über den 31. Dezember 1989 hinaus zu übernehmen, lehnte die Beklagte unter Hinweis auf die Verordnung des Bundesministers für Arbeit und Sozialordnung vom 13. Dezember 1989, die Hörgerätebatterien für Personen über 18 Jahre aus der Leistungspflicht der gesetzlichen Krankenversicherung ausnimmt, ab (Bescheid vom 30. April 1990; Widerspruchsbescheid vom 10. Januar 1991). Klage und Berufung blieben erfolglos (Urteil des Sozialgerichts vom 27. November 1991; Urteil des Landessozialgerichts <LSG> vom 5. August 1993). Nach Auffassung des LSG entspricht der Ausschluß von Hörgerätebatterien durch den Ordnungsgeber der gesetzlichen Ermächtigung und der Verfassung. Das geringe Renteneinkommen der Klägerin iHv weniger als 300,00 DM stehe dem nicht entgegen, da es an einer Härteklausele fehle und diese auch nicht rechtlich geboten sei. Sofern das eigene Einkommen der Klägerin zur Finanzierung der Batterien nicht ausreiche, habe sie einen Unterhaltsanspruch gegen ihren Ehemann, notfalls einen Anspruch gegen den Sozialhilfeträger.

Dagegen richtet sich die Revision der Klägerin. Sie rügt eine Verletzung des materiellen Rechts, die sie darin sieht, daß die den Ausschluß der Hörgerätebatterien begründende Norm "fehlerhaft" sei, weil sie einen notwendigen Bestandteil eines Hilfsmittels aus der Leistungspflicht herausnimmt. In der mündlichen Verhandlung hat sie außerdem geltend gemacht, daß Hörgerätebatterien keine geringfügigen Hilfsmittel seien.

Die Klägerin beantragt,

unter Aufhebung der angefochtenen Urteile und der zugrundeliegenden Bescheide die Beklagte zu verurteilen, die Kosten der Energieversorgung für die Hörgeräte der Klägerin über den 31. Dezember 1989 hinaus zu erstatten.

Die Beklagte beantragt,

die Revision der Klägerin als unzulässig zu verwerfen, hilfsweise als unbegründet zurückzuweisen.

Nach ihrer Auffassung entspricht die Begründung der Revision nicht den gesetzlichen Anforderungen. In der Sache sei das angefochtene Urteil zutreffend.

II



Die Revision ist gemäß § 169 Sozialgerichtsgesetz (SGG) als unzulässig zu verwerfen, weil sie nicht in der gesetzlichen Form begründet worden ist. Die schriftliche Revisionsbegründung setzt sich nicht ausreichend mit dem angefochtenen Urteil auseinander; die mündlichen Ergänzungen wahren nicht die Frist.

Nach § 164 Abs 2 Satz 1 SGG ist die Revision innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung des Urteils zu begründen. Nach Satz 3 dieses Absatzes muß die Begründung einen bestimmten Antrag enthalten, die verletzte Rechtsnorm und, soweit Verfahrensmängel gerügt werden, die Tatsachen bezeichnen, die den Mangel ergeben. Diesen Erfordernissen genügt die Revisionsbegründung der Klägerin nicht. Die Klägerin schildert unter Ziff 1 ihrer Begründungsschrift lediglich den Sachverhalt; unter Ziff 2 rügt sie auf etwa einer halben Schreibmaschinenseite die Verletzung materiellen Rechts, ohne die verletzte Rechtsnorm zu bezeichnen. Unter Ziff 3 nimmt sie schließlich auf ihren Vortrag in der Tatsacheninstanz Bezug.

Zur hinreichenden Bezeichnung der verletzten Rechtsnorm ist es zwar nicht erforderlich, daß sie nach Paragraph oder Artikel zutreffend benannt wird (BSGE 8, 31). Ausreichend, aber auch notwendig ist die Darlegung der Gründe, die das Urteil nach Meinung des Revisionsklägers als unrichtig erscheinen lassen, weil eine reversible Rechtsvorschrift auf den festgestellten Sachverhalt nicht oder nicht richtig angewandt worden ist, und zwar mit rechtlichen Ausführungen zu dieser Vorschrift (BSG SozR 1500 § 164 Nr 12). Die Revision muß sich mit den Gründen des angefochtenen Urteils auseinandersetzen. Nicht ausreichend ist deshalb allein der Satz, es werde die Verletzung materiellen Rechts gerügt (BSG SozR 1500 § 164 Nr 5).

Die Klägerin beschränkt sich zwar dem Wortlaut nach nicht darauf, nur die Verletzung materiellen Rechts zu rügen; sachlich geht sie aber darüber nicht hinaus, weil sie nur eine dem LSG gegenteilige Rechtsbehauptung aufstellt. Sie behauptet nur, daß die normativen Grundlagen, auf denen der angefochtene Bescheid ergangen ist, entgegen der Auffassung der Vorgerichte nicht rechtswirksam seien. Ihre Ausführungen lassen schon nicht erkennen, welche Rechtsgrundlagen sie meint und aus welchen rechtlichen Gründen diese nicht rechtswirksam sein könnten. In Betracht kommt sowohl § 2 Nr 11 der Verordnung vom 13. Dezember 1989 über Hilfsmittel von geringem therapeutischem Nutzen oder geringem Abgabepreis in der gesetzlichen Krankenversicherung (BGBl I 2237) als auch § 34 Abs 4 Sozialgesetzbuch - Fünftes Buch - idF durch das Gesundheitsreformgesetz. Die Rechtswirksamkeit beider Normen kann aus unterschiedlichen Gründen bezweifelt werden. Während es für die Rechtswidrigkeit der Verordnungsbestimmung schon ausreicht, daß sie der gesetzlichen Ermächtigung widerspricht (Art 80 Grundgesetz), ist die Gültigkeit der Gesetzesnorm davon abhängig, ob sie verfassungsgemäß ist. Die Revisionsbegründung der Klägerin macht dazu keinerlei



Ausführungen. Sie beschränkt sich darauf darzulegen, daß ein Hörgerät ohne Batterien unbrauchbar ist. Daraus folgert sie, daß die Herausnahme der Batterien aus dem Katalog der Hilfsmittel rechtsfehlerhaft sei. Dies wird aber nicht unter Hinweis auf eine bestimmte Norm oder auf einen allgemeinen Rechtsgrundsatz begründet. Die Erklärung in der mündlichen Verhandlung, daß die Geringwertigkeit der Hörgerätebatterien bestritten werde, ist keine bloße Ergänzung des bereits schriftlich Vorgetragenen, da sich dafür bis dahin überhaupt kein Anhalt ergab; als neues Vorbringen ist es nach Ablauf der Frist unzulässig. Aus dem Gesamtzusammenhang der schriftlichen Ausführungen hätte sich möglicherweise entnehmen lassen, daß die Klägerin einen allgemeinen Rechtsgrundsatz des Inhalts unterstellt, die Krankenversicherung habe nur voll funktionsfähige Hilfsmittel zur Verfügung zu stellen und für die weitere Funktionstüchtigkeit allein aufzukommen. Ein solcher allgemeiner Rechtsgrundsatz ist aber angesichts der bestehenden Gesetzeslage gerade zweifelhaft und hätte deshalb zur hinreichenden Kennzeichnung einer Normverletzung näher dargelegt werden müssen. Außerdem wäre aber zu verlangen, daß die Klägerin sich über die bloß technische Notwendigkeit der Hörgerätebatterien für die Funktionstüchtigkeit des Hilfsmittels hinaus mit der Frage der zumutbaren Eigenvorsorge befaßt, auf die das angefochtene Urteil entscheidend abstellt, die Revision aber mit keinem Wort eingeht.

Die Pflicht zur Einreichung einer hinreichenden Revisionsbegründung erfüllt die Klägerin auch nicht dadurch, daß sie im übrigen auf ihren Sachvortrag in den Vorinstanzen Bezug nimmt (BSG SozR 1500 § 164 Nr 28).

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)